



## Allgemeine Information für Wahlwerbung

### INFO – STAND

Rechtliche Grundlage § 8 Abs. 1, 3, 4 der Sondernutzungssatzung:

Informationsstände von politischen Parteien und zugelassenen Wählergemeinschaften bedürfen grundsätzlich im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen keiner Sondernutzungserlaubnis.

In der Fußgängerzone (Cramergasse/Maximilianstraße) besteht jedoch eine generelle Erlaubnispflicht, hierzu ist ein formloser Antrag an [sondernutzung@lindau.de](mailto:sondernutzung@lindau.de) zu richten.

Größe: Ein Informationsstand ist bis max. 3m x 3m zulässig.

Unzulässige Standorte sind:

- Hafenpromenade
- Leuchtturmmole
- Löwenmole
- Rüberplatz
- Bismarckplatz
- Reichsplatz
- Seebrücke

Erlaubnispflichtige Standortempfehlung in der Fußgängerzone:

- Cramergasse – Hausseite Cavazzen
- Maximilianstraße Höhe Haus Nr. 7 (Salzgasse)
- Maximilianstraße Höhe Haus Nr. 17 (Ecke Bismarckplatz)
- Maximilianstraße Höhe Haus Nr. 19/21 (Böhm)
- Maximilianstraße Höhe Haus Nr. 30 (Gradmann)

Erlaubnisfreie Standortempfehlung:

- Berliner Platz (Ende des Fußweges zum Lindaupark)
- Aeschacher Markt (Bereich neben Apotheke)
- Aeschacher Markt (Bereich neben Blumengeschäft)

Um auch an den erlaubnisfreien Standorten eine Mehrfachbelegung zu vermeiden, bitten wir Sie, uns diese ebenfalls formlos bekannt zu geben.

Gerne können Sie sich auch vorab über die uns bereits gemeldete Belegung informieren.

Beachten Sie die beigefügten Lagepläne.